

Begründung:

Die obige Richtlinie wurde zuletzt zum 01.11.2011 wegen Einführung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) neu gefasst (Ortsrecht Ziffer 1.11.3.05). Die Kommunen haben für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Das Land Niedersachsen hat am 13.12.2017 den sogenannten „Krediterlass“ (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) veröffentlicht. Dieser wurde auch aufgrund Einführung der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung – KomHKVO – neu gefasst. Die bisherige Richtlinie über die Aufnahme von Krediten soll daher durch die anliegende neue Richtlinie ersetzt werden, welche die rechtlichen Änderungen berücksichtigt. Hierbei wurden die Hinweise des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes beachtet.